

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Richtplanänderung "Kleinsiedlungen"

Teilnehmerangaben:

FDP Thurgau
René Walther
Bahnhofstrasse 8
8594 Güttingen

E-Mail-Adresse: rene.walther@muensterlingen.ch

Kontaktangaben:

Amt für Raumentwicklung
Verwaltungsgebäude
Promenadenstrasse 8
8510 Frauenfeld

E-Mail-Adresse: sekretariat.are@tg.ch
Telefon: +41 58 345 62 50

Teilnehmeridentifikation:

52563

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplanänderung 1.9 Kleinsiedlungen	Diverse Erläuterungen	Erfasst von: René Walther Im Erläuterungstext soll darauf hingewiesen werden, dass bei Landabtausch im Zusammenhang mit der Flächenkompensation die Gemeinde die beteiligten Parteien koordinieren kann, bzw. im Rahmen des Zonenplanverfahrens vorgängig die Modalitäten des Landtausches (Entschädigungen und Ausgleichszahlungen) mit den Betroffenen regeln kann.	Das Verfahren ist nicht offensichtlich. Die Gemeinde kann im Rahmen des Zonenplanverfahrens mit den Grundeigentümern Modalitäten vereinbaren und vor dem Zonenplanverfahren im Grundbuch amtlich beglaubigen lassen. Nach dem Zonenplanverfahren muss dies dann lediglich öffentlich beurkundet werden. So können Private Ausgleichszahlungen ohne Zutun der öffentlichen Hand regeln.
Richtplanänderung 1.9 Kleinsiedlungen	Festsetzung 1.9 C	Erfasst von: René Walther Die FDP begrüsst die Lösung der Kompensationsflächen. Sie federt die Folgen für die Gemeinden deutlich ab. Die Festlegung von Ort und Art der Kompensation soll in der Kompetenz der Gemeinde bleiben. Deshalb soll der Entscheid über die Kompensationsmassnahmen (Verortung und Zohnenwahl) der Gemeinde überlassen werden.	Kompensationen sollen in Bezug auf raumplanerische und ortsbauliche Kriterien angepasst werden.
GVKS (neuer Erlass) Rückmeldungen zum Gesetzesentwurf	§2 Abs. 1	Erfasst von: René Walther § 2 Abs. 1, Ziffer 2 soll dahingehend geändert werden, dass Grundstücke, die nach Ziffer 1 in der Zeit vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2019 durch Kauf zu einem marktnahen Preis erworben wurden, eingeschlossen werden	Der Kanton wusste schon länger, auf Grund von Bundesgerichtssprechung und Hinweisen vom Bund, von der Problematik. Hat dieses Thema aber wie eine heisse Kartoffel immer wieder auf die lange Bank geschoben. Eine Berücksichtigung einer Zeitperiode von 10 Jahren ist daher angebracht. Im Sinne einer Kulanz.
GVKS (neuer Erlass) Rückmeldungen zum Gesetzesentwurf	§ 3 Abs. 1	Erfasst von: René Walther Im Artikel sind juristische Personen ebenfalls aufzuführen. Sodann ist unter "2." folgendes ergänzt werden:dass der Entzug der Bebaubarkeit zu einem persönlichen oder betrieblichen finanziellen Härtefall führt.	Unter Umständen können auch einzelne gewerbliche Betriebe von der Massnahme betroffen sein.
Weitere Bemerkungen Rückmeldungen verfassen	Allgemeine Rückmeldungen	Erfasst von: René Walther Die FDP begrüsst es, dass eine "alte" Pendeuz endlich angegangen wird und Rechtsicherheit entsteht. Die Abfederung der Eingriffe in das Eigentum durch das "Härtefall-Gesetz" sowie die Sicherstellung der effektiven Siedlungsflächen in den Gemeinden wird begrüsst. Im Sinne der Kulanz soll mit Augenmass und Wohlwollen mit Betroffenen (Private, Gemeinden und Betriebe) verfahren werden. Gemeinden sollen autonom über die Kontingentsflächen entscheiden können, bei Privaten und Gewerbetreibenden soll bezüglich Härtefall-Stichtag (für den Erwerb einer Liegenschaft) mindestens eine Frist von 10 Jahren berücksichtigt werden.	